

Stadt Ravensburg Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018

Anlage 1

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 11.12.2017 folgende

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018

beschlossen:

§ 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan wird festgesetzt mit

1. den Einnahmen und Ausgaben von je	212.940.000 €
davon im	
Verwaltungshaushalt	184.280.000 €
Vermögenshaushalt	28.660.000 €
2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung 2018) von	4.000.000 €
3. dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung von	10.300.000 €

§ 2 Kassenkredite

Der Höchstbetrag für die Stadt wird festgesetzt auf	10.000.000 €
Die Stadtkasse wickelt als Einheitskasse (§§ 93, 96 und 98 GemO) auch die Kassenkredite der Eigenbetriebe zu Lasten jeweils derer Kassenkreditermächtigungen ab.	

§ 3 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Gemeindesteuern, die für jedes Rechnungsjahr neu festzusetzen sind, werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1. für die Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	230 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge	370 v. H.
Kleinbeträge werden wie folgt fällig: Jahressteuerbeträge bis 15,00 € am 15. August 2018 Jahressteuerbeträge bis 30,00 € je zur Hälfte am 15. Februar 2018 und am 15. August 2018 (§ 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 BGBl S. 965)	
2. für die Gewerbsteuer auf der Steuermessbeträge	363 v. H.

§ 4 Produkthaushalt/Budgetierung

Die Bildung von Unterabschnitten im Verwaltungshaushalt erfolgt auf der Grundlage von Produktbereichen in Orientierung an dem Kommunalen Produktplan Baden-Württemberg.

Einzelheiten sind in der städtischen Dienstanweisung vom März 2000 geregelt.

Der Wirtschaftsplan 2018 des **Eigenbetriebs Stadtwerke Ravensburg** wird gemäß § 14 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) durch Beschluss des Gemeinderates vom 11.12.2017 festgesetzt:

1.	im Gesamterfolgsplan der Stadtwerke – Stromerzeugung, Eissporthalle, Wärme und Lüftung, Bäder, Verkehr, Breitbandkabel, Beteiligungen – mit Erträgen von	7.653.000 €
	und Aufwendungen von	8.946.000 €
2.	Im Gesamtvermögensplan der Stadtwerke – Stromerzeugung, Eissporthalle, Wärme und Lüftung, Bäder, Verkehr, Breitbandkabel, Beteiligungen – mit verfügbaren und benötigten Mittel von je	7.794.000 €
3.	mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung 2018) von	4.231.000 €
4.	mit dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von	6.118.000 €
5.	mit dem Höchstbetrag der Kassenkredite von Die Kassenkredite werden von der Stadt im Rahmen der Einheitskasse abgewickelt (§§ 93, 96 und 98 GemO).	2.500.000 €

Der Wirtschaftsplan 2018 des **Eigenbetriebs Städtische Entwässerungseinrichtungen** wird gemäß § 14 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) durch Beschluss des Gemeinderates vom 11.12.2017 festgesetzt:

1.	im Erfolgsplan mit Erträgen von	9.567.000 €
	und Aufwendungen von	9.542.000 €
	im Vermögensplan mit Einnahmen und Ausgaben von je	4.835.000 €
2.	mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung 2018) von	1.850.000 €
3.	mit dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von	610.000 €
4.	mit dem Höchstbetrag der Kassenkredite von Die Kassenkredite werden von der Stadt im Rahmen der Einheitskasse abgewickelt (§§ 93, 96 und 98 GemO)	2.500.000 €

Der Wirtschaftsplan 2018 des **Eigenbetriebs Betriebshof Ravensburg** wird gemäß § 14 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) durch Beschluss des Gemeinderates vom 11.12.2017 festgesetzt:

1.	im Erfolgsplan mit Erträgen von	7.455.000 €
	und Aufwendungen von	7.355.000 €
	im Vermögensplan mit Einnahmen und Ausgaben von je	540.000 €
2.	mit dem Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung 2018) von	0 €
	Die zum Ausgleich des Vermögensplanes ggfs. notwendigen Geldmittel werden aus dem Haushalt der Stadt als städtisches Gesellschafterdarlehen/Kapitaleinlage bereit gestellt.	
3.	mit dem Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von	0 €
4.	mit dem Höchstbetrag der Kassenkredite von	1.700.000 €
	Die Kassenkredite werden von der Stadt im Rahmen der Einheitskasse abgewickelt (§§ 93, 96 und 98 GemO).	